

## Landeshauptstadt Kiel

Stadtamt  
Kiel-Services  
Einwohner\*innenangelegenheiten  
Fleethörn 9  
24103 Kiel  
Telefon: (0 431) 901 – 4700  
[ema@kiel.de](mailto:ema@kiel.de)



### Fragebogen zur Bestimmung der Hauptwohnung nach § 22 Bundesmeldegesetz (BMG)

Zutreffendes bitte mit markieren.

#### Angemeldete Person

Name \_\_\_\_\_ Vorname \_\_\_\_\_ Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift in Kiel (PLZ, Straße, Hausnummer)

① 24\_\_\_\_ Kiel,

Weitere Anschriften (PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

② \_\_\_\_\_  Hauptwohnung  Nebenwohnung

#### Familienstand

ledig  verheiratet/eingetragene Lebenspartnerschaft  getrennt lebend  geschieden  verwitwet

#### Wohnungsnutzung (bezogen auf ein Jahr)

Wie viele Tage verbringen Sie in Kiel? ① \_\_\_\_ Tage

Wie oft benutzen Sie die weiteren Wohnungen? ② \_\_\_\_ Tage

#### Zweck Ihres Aufenthaltes in Kiel

Studium  Arbeitsverhältnis  Ausbildungsverhältnis  sonstiges: \_\_\_\_\_

Von welcher Wohnung beginnen Sie regelmäßig oder überwiegend den Weg zu Ihrer Arbeits- oder Ausbildungsstätte? ①  ②

**Wo haben Sie den Schwerpunkt Ihrer Lebensbeziehung und warum? Nur ausfüllen, wenn Sie die Wohnungen gleich häufig nutzen** (Platz auch für freiwillige Kontaktdaten wie E-Mail-Adresse oder Telefonnummer bei evtl. Rückfragen)

Ich versichere, dass ich gemäß meiner Mitwirkungspflicht nach § 25 BMG vollständige und richtige Angaben gemacht habe. Die Stadt Kiel erhebt für das Innehaben einer Zweitwohnung (Nebenwohnung) im Stadtgebiet eine Zweitwohnsitzsteuer. Dies nehme ich zur Kenntnis.

\_\_\_\_\_  
Datum, Unterschrift

Hinweise zum Datenschutz unter: [Datenschutzerklärung \(https://pdf.form-solutions.net/administrationCenter-administration/privacy/01002000-0001/assistant/01002000-0001/KFAS\\_KI\\_DEZ\\_III\\_24\\_123003\\_Wohnungsanmeldung/release/RXFd9xav7VZ9rDmgrgp5ZvJPtkF94Amform-solutions.net\)](https://pdf.form-solutions.net/administrationCenter-administration/privacy/01002000-0001/assistant/01002000-0001/KFAS_KI_DEZ_III_24_123003_Wohnungsanmeldung/release/RXFd9xav7VZ9rDmgrgp5ZvJPtkF94Amform-solutions.net). Gerne händigen wir Ihnen einen Ausdruck aus, bitte sprechen Sie uns an.

## Informationen zur Zweitwohnungsteuer

Die Zweitwohnungsteuer ist eine örtliche Aufwandsteuer. Sie kann von den Gemeinden nach kommunalem Satzungsrecht für das Innehaben einer weiteren Wohnung (Zweit- beziehungsweise Nebenwohnung für den persönlichen Lebensbedarf) erhoben werden. Die Städte und Gemeinden in Schleswig-Holstein können in eigener Zuständigkeit und rechtlicher sowie kommunalfinanzpolitischer Eigenverantwortung entscheiden, ob und in welchem Umfang sie Zweitwohnungsteuer erheben wollen. Die Landeshauptstadt Kiel erhebt eine Zweitwohnungsteuer.

Die Steuerpflicht betrifft alle Personen, die in Kiel eine Wohnung bezogen und diese als Nebenwohnung gemeldet haben oder gemäß Bundesmeldegesetz als Nebenwohnung melden müssten. Ob die Wohnung gemietet ist oder vom Eigentümer selbst bewohnt wird, spielt dabei keine Rolle, ebenso nicht die Frage, ob sich die Hauptwohnung am selben Ort befindet. Es sind auch Personen, die mit Hauptwohnung im Elternhaus gemeldet sind (wie Studenten oder Auszubildende), steuerpflichtig.

Nicht dauernd getrenntlebende Verheiratete, die aus beruflichen Gründen eine Zweitwohnung in Kiel unterhalten und diese Wohnung tatsächlich vorwiegend nutzen, sind von der Zweitwohnungsteuer befreit.

**Das Innehaben einer Zweitwohnung in Kiel sowie deren Aufgabe ist dem Amt für Finanzwirtschaft innerhalb von 2 Wochen anzuzeigen.** (Anschrift: Amt für Finanzwirtschaft, Hopfenstraße 30, 24103 Kiel; Fax: 0431/901-61701; Email: [steuer@kiel.de](mailto:steuer@kiel.de))

Nähere Auskünfte zur Steuerpflicht erhalten Sie unter den folgenden Telefonnummern:

Buchstabe A - C:                   Tel. 901-1777 (Zimmer 2.12)

Buchstabe D - J:                   Tel. 901-1776 (Zimmer 2.10)

Buchstabe K-L:                 :           Tel. 901-1771 (Zimmer 2.13)

Buchstabe M - R:                 Tel. 901-1775 (Zimmer 2.12)

Buchstabe S - Z:                 Tel. 901-1773 (Zimmer 2.11)

Unsere Öffnungszeiten sind am Montag, Dienstag, Donnerstag und Freitag in der Zeit von 08.30 Uhr bis 13.00 Uhr sowie zusätzlich am Donnerstag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Ihr Amt für Finanzwirtschaft